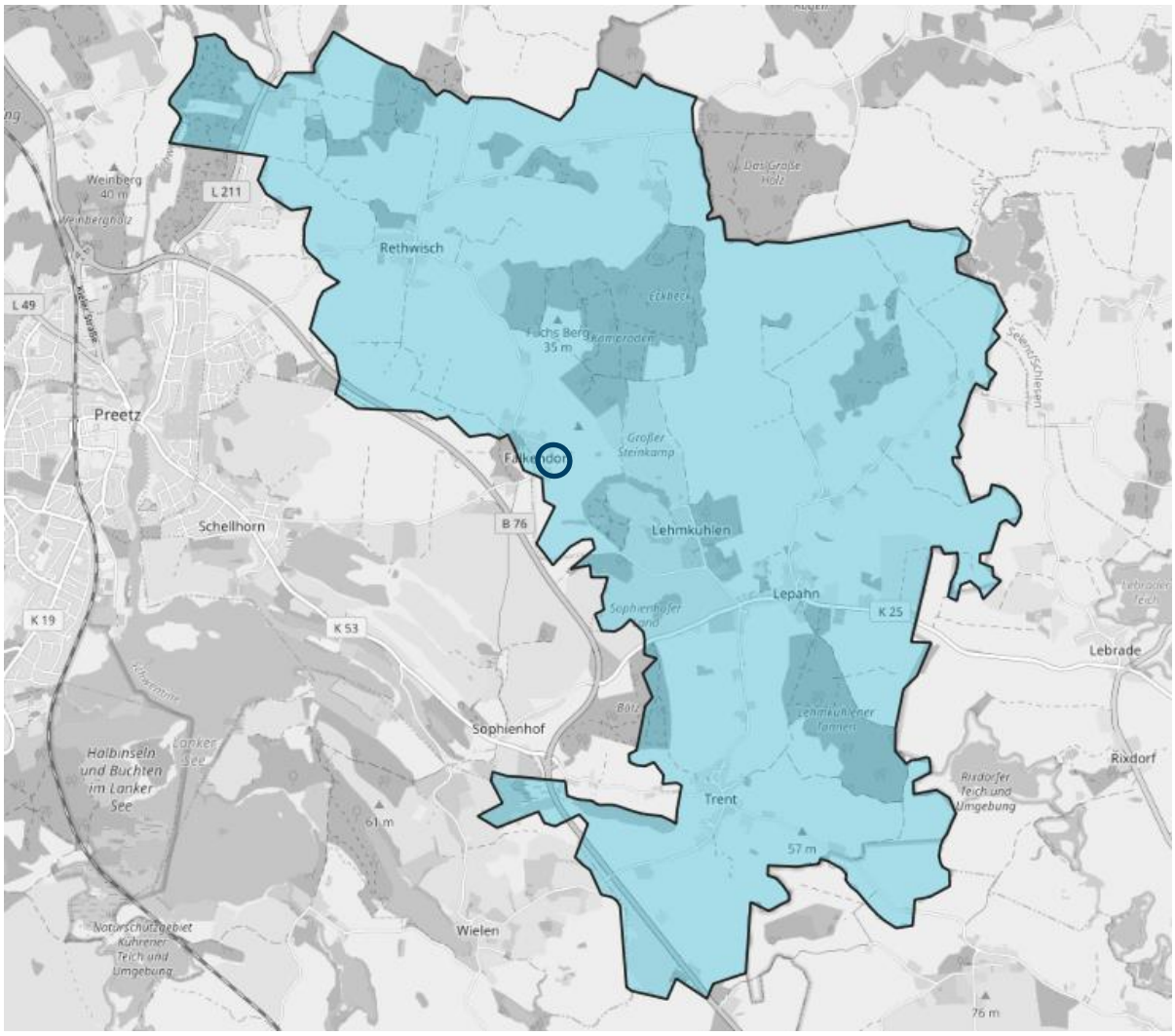


# BEGRÜNDUNG

**Zum Bebauungsplan Nr. 5 „Dreschkrog“**
**der Gemeinde Lehmkuhlen, Kreis Plön**

Für die Baulücke 14 und die Flächen B9, B10 und B11 des Innenbereichs- und Entwicklungsgutachtens der Gemeinde (2020), bestehend aus den Flurstücken 127, 128 und 25/2, sowie den unmittelbar angrenzenden bebauten Grundstücken Fliederweg 8, 14 und 16.

Hinweis: Änderungen im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung wurden gelb markiert.

**Bearbeitung:**

**B2K und dn Ingenieure GmbH** - Architekten, Ingenieure und Stadtplaner

Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Fon: 0431 / 59 67 46-0 - Fax: 0431 / 59 67 46-99 - info@b2k.de

**Stand: 08.05.2023**

Art des Verfahrens:
Regelverfahren - Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) - Einfacher Bebauungsplan (§30 (3) BauGB) - Vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB) - Beschleunigtes Verfahren (B-Plan nach § 13b BauGB)

Stand des Verfahrens:
**§ 3 (1) BauGB** - **§ 3 (2) BauGB** - **§ 4 (1) BauGB** - § 4a (2) BauGB - **§ 4 (2) BauGB** - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 10 BauGB

# Inhalt Begründung


**1. ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG ..... 4**

**2. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS, RECHTLICHE GRUNDLAGEN ..... 4**

**3. STAND DES VERFAHRENS ..... 4**

**4. FLÄCHENGRÖßE, LAGE IM RAUM UND DERZEITIGE NUTZUNG ..... 5**

**5. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN, ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN ..... 5**

**5.1 Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021 ..... 5**

**5.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000) ..... 7**

**5.3 Flächennutzungsplan ..... 8**

**5.4 Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten 2020 ..... 9**

**6. STANDORTWAHL UND UMFANG DER BAULICHEN ENTWICKLUNG ..... 10**

**7. INHALTE DER PLANUNG ..... 11**

**7.1 Art der baulichen Nutzung ..... 11**

**7.2 Maß der baulichen Nutzung ..... 12**
7.2.1 Grundfläche (GRmax) ..... 12
7.2.2 Zahl der Vollgeschosse ..... 12
7.2.3 Höhe der baulichen Anlagen ..... 12

**7.3 Bauweise und Baugrenzen ..... 13**
7.3.1 Bauweise ..... 13
7.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen (Baugrenzen) ..... 13
7.3.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen ..... 13

**7.4 Grünordnung ..... 14**
7.4.1 Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern ..... 14
7.4.2 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen ..... 14

**7.5 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen ..... 14**

**7.6 Leitungsrecht ..... 14**

**7.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ..... 14**

**7.8 Solarfestsetzung ..... 15**

**7.9 Baugestalterische Festsetzungen – örtliche Bauvorschriften ..... 16**

**7.10 Verkehrserschließung, fließender und ruhender Verkehr ..... 17**

7.10.1 Erschließung, fließender Verkehr ..... 17
7.10.2 Stellplätze und Nebenanlagen ..... 17

**8. LANDSCHAFTSPFLEGE UND ARTENSCHUTZ ..... 18**

**8.1 Landschaftspflege ..... 18**

**8.2 Artenschutz ..... 18**

**9. NIEDERSCHLAGSWASSER ..... 19**

**10. VER- UND ENTSORGUNG ..... 19**

**11. ALTLASTEN ..... 19**

**12. DENKMALSCHUTZ ..... 19**

**13. KAMPFMITTEL ..... 20**

**15. AUSWIRKUNG DER PLANUNG ..... 20**

**16. ANHANG ..... 21**

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LEP 2021 für die Gemeinde Lehmkuhlen, Land Schleswig-Holstein ..... 6
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Planungsraum III 2000 für die Gemeinde Lehmkuhlen, Land Schleswig-Holstein ..... 7
Abbildung 3: Ausschnitt des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lehmkuhlen (Ursprungsplan von 1977 mit der 9. Änderung von 2003) ..... 8
Abbildung 4: Innenbereichsgutachten und Entwicklungskonzept Lehmkuhlen, Planzeichnung für den Ortsteil Falkendorf, B2K (2020) ..... 9
Abbildung 5: Bebauungskonzept Variante A der geplanten Bebauung, B2K (2021) ..... 10

## 1. Anlass und Ziele der Planung

Ziel der Gemeinde ist es, Wohnraum für die örtliche Bevölkerung zu schaffen und dabei das Angebot an Gebäudetypologien behutsam zu ergänzen.

## 2. Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 06.12.2021 beschlossen die Überplanung der Flurstücke 128; 25/2; 25/1; 127; 24/3; 24/1, Flur 5, Gemarkung Rethwisch einzuleiten. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.04.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), i.V.m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016, und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO 2021).

## 3. Stand des Verfahrens

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren). Die Entscheidung, besagtes Verfahren in diesem Planungsfall anzuwenden, wird damit begründet, dass es sich bei den überplanten Flächen zum Teil um Außenbereichsflächen an im Zusammenhang bebauten Ortsteil handelt, auf denen gemäß des Grundgedanken des § 13b BauGB die Schaffung von Wohnnutzungen beabsichtigt wird.

Die Kriterien, die einem § 13b BauGB Verfahren zugrunde zu legen sind, werden hier erfüllt:

- ✓ Die Fläche liegt am Ortsrand des Ortsteils Falkendorf der Gemeinde Lehmkuhlen.
- ✓ Es wird eine Grundfläche mit weniger als 10.000 m² festgesetzt.
- ✓ Es wird kein Vorhaben begründet, welches die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Eine (erhebliche) Beeinträchtigung von etwaigen Schutzgütern ist nicht zu erwarten und es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkung von schweren Unfällen nach § 50 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Gemäß § 13 Abs. 3 wird von der Umweltprüfung (Umweltbericht) abgesehen. Die Eingriffsregelung und die artenschutzrechtlichen Belange sind hingegen abzugeben.

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB als auch von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB kann gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m.

§ 13 Abs. 2 BauGB abgesehen werden. Von dieser Regelung hat die Gemeinde in dem hier vorliegenden Fall keinen Gebrauch machen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 01.05.2022 bis zum 31.05.2022.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) wurde in der Zeit vom 27.04.2022 bis zum 27.05.2022 durchgeführt.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde durch die Gemeindevertretung am 18.04.2022 gefasst.

## 4. Flächengröße, Lage im Raum und derzeitige Nutzung

Die Gemeinde Lehmkuhlen liegt im Kreis Plön. Das Gemeindegebiet grenzt an die Nachbargemeinden Schellhorn, Preetz, Schwentinental, Rastorf, Martensrade, Mucheln, Lebrade, Rathjensdorf, Wittmoldt und Wahlstorf an. Die Gemeinde ist durch die Bundesstraße 76 (B76), die Landesstraße 211 (L211) und die Kreisstraße 25 (K25) an das Verkehrsnetz angeschlossen. Die Gemeinde hat 1.319 Einwohner (Stand 31.12.2020).

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 liegt östlich der Straße Fliederweg im Ortsteil Falkendorf. Das Plangebiet umfasst zum Teil bestehende Siedlungsstruktur und grenzt im Süden und Westen an bestehende Wohnbebauung an.

Auf den Flurstücken 127 und 25/2 befindet sich derzeit ein Doppelhaus mit den Hausnummern 8 und 10. Die Hausnummer 10 soll zurückgebaut und durch einen Ersatzneubau an gleicher Stelle ersetzt werden. Die Gebäude mit den Hausnummern 14 und 16 werden mit in den Geltungsbereich einbezogen, bleiben aber soweit unverändert. Auf den Flurstücken 128 und 25/2 befinden sich noch kleine Nebenanlagen und alte Fundamente, diese sollen zurückgebaut werden. Die Flächengröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 7.760 m².

## 5. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 zu berücksichtigen:

### 5.1 Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 (LEP) ist die Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2036. Zusammengefasst formuliert der LEP die Ziele der Raumordnung für Schleswig-Holstein und setzt mit den räumlichen Grundsätzen und Zielen den Rahmen, der in den fortzuschreibenden Regionalplänen weiter konkretisiert wird. Neben der Umsetzung der landespolitischen Ziele bis zum Jahr 2036 werden die Entwicklung der Teilräume und die kommunale Planungsverantwortung gestärkt.

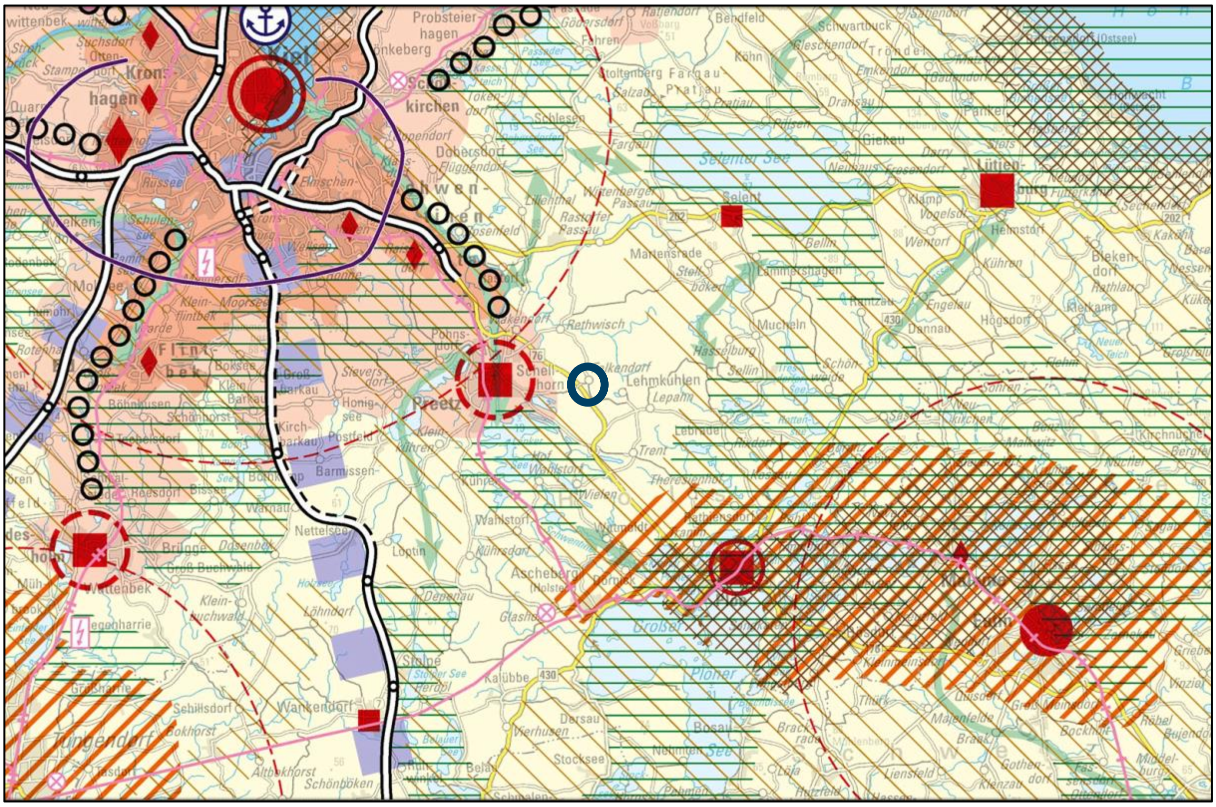

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LEP 2021 für die Gemeinde Lehmkuhlen, Land Schleswig-Holstein

Gemäß LEP liegt die Gemeinde Lehmkuhlen im ländlichen Raum.

In Kap. 2.3 ist dargelegt, dass die Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen die 'Zentralen Orte' sind. Für die Wohnungsbauentwicklung ist in Kap. 3.6.1 festgelegt, dass die Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf decken. Der Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung beträgt für den Zeitraum '2022 bis 2036' eine Zunahme an neuen Wohnungen von 10 % bezogen auf den Wohnungsbestand, der am 31.12.2020 festgestellt wurde.

Zu diesem Zeitpunkt existierten 626 Wohneinheiten (WE) im Gemeindegebiet. Das bedeutet, dass im Planungszeitraum des LEP bis 2036 63 Wohneinheiten entstehen können. Davon müssen weitere Wohneinheiten, die in dem Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 fertiggestellt wurden, abgezogen werden. Etwaige Baufertigstellungen für die Jahre 2021 und 2022 sind zum gegenwärtigen Zeitraum noch nicht bekannt und müssen von dem verbleibenden Entwicklungsrahmen abgezogen werden. Durch den B-Plan Nr. 5 sollen 8 neue Wohneinheiten entstehen, fünf neue Einfamilienhäuser und vier Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus, welche zu 2/3 angerechnet werden. Zudem wird derzeit auch der B-Plan Nr. 6 erstellt, dadurch sollen weitere 16 Wohneinheiten entstehen. Der somit verbleibende Rahmen bis 2036 beträgt gegenwärtig 39 Wohneinheiten.

## 5.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). Eine Fortschreibung des Regionalplanes steht noch aus, so dass weiterhin der Regionalplan aus dem Jahr 2000 als Planungsvorgabe zu beachten ist. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes.

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde bzw. das Plangebiet folgende Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Der Rahmen der Siedlungsentwicklung wird durch den Landesentwicklungsplan vorgegeben. Aus dem Regionalplan ergeben sich keine weiteren Vorgaben für die Planung.

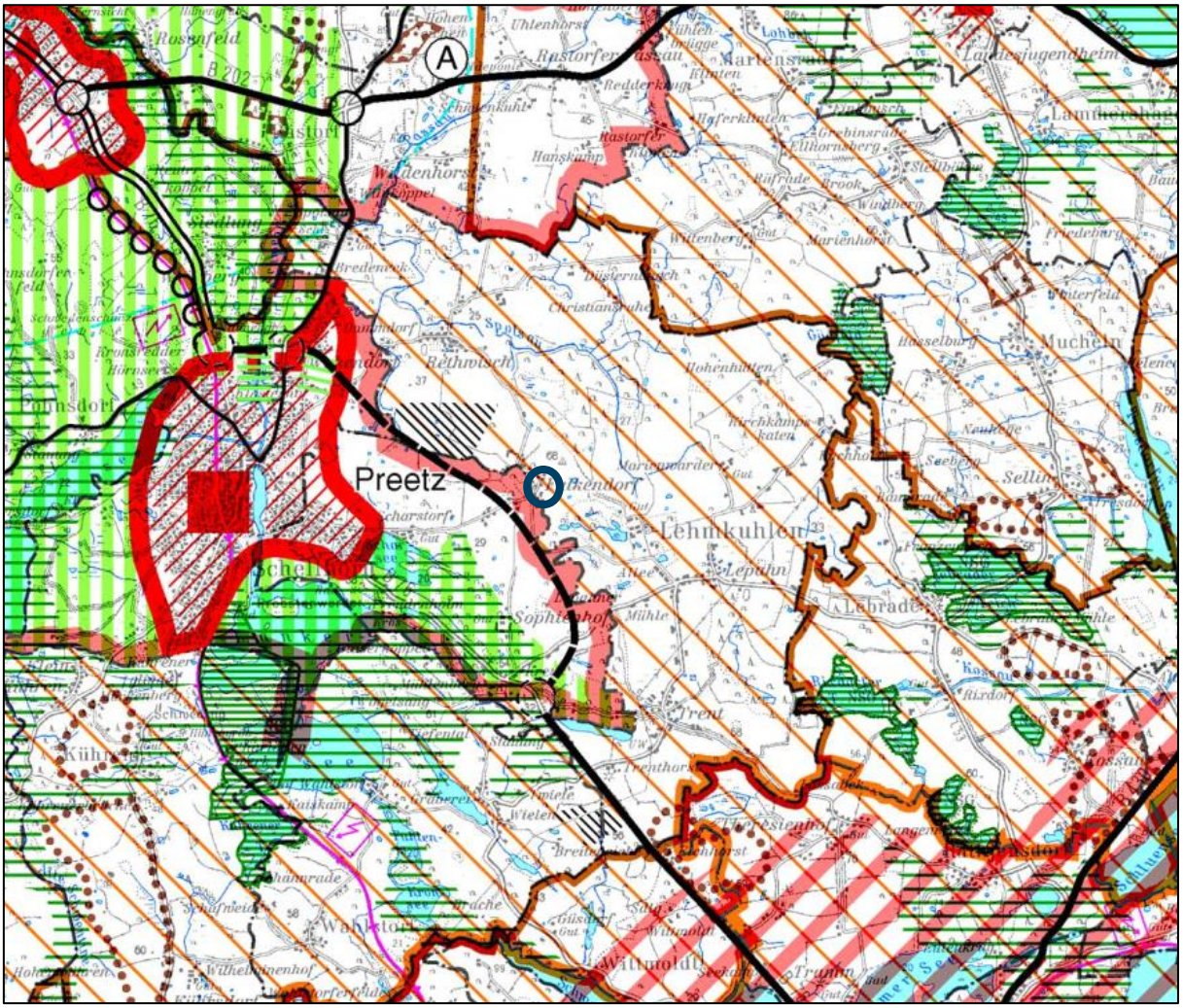


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Planungsraum III 2000 für die Gemeinde Lehmkuhlen, Land Schleswig-Holstein

## 5.3 Flächennutzungsplan

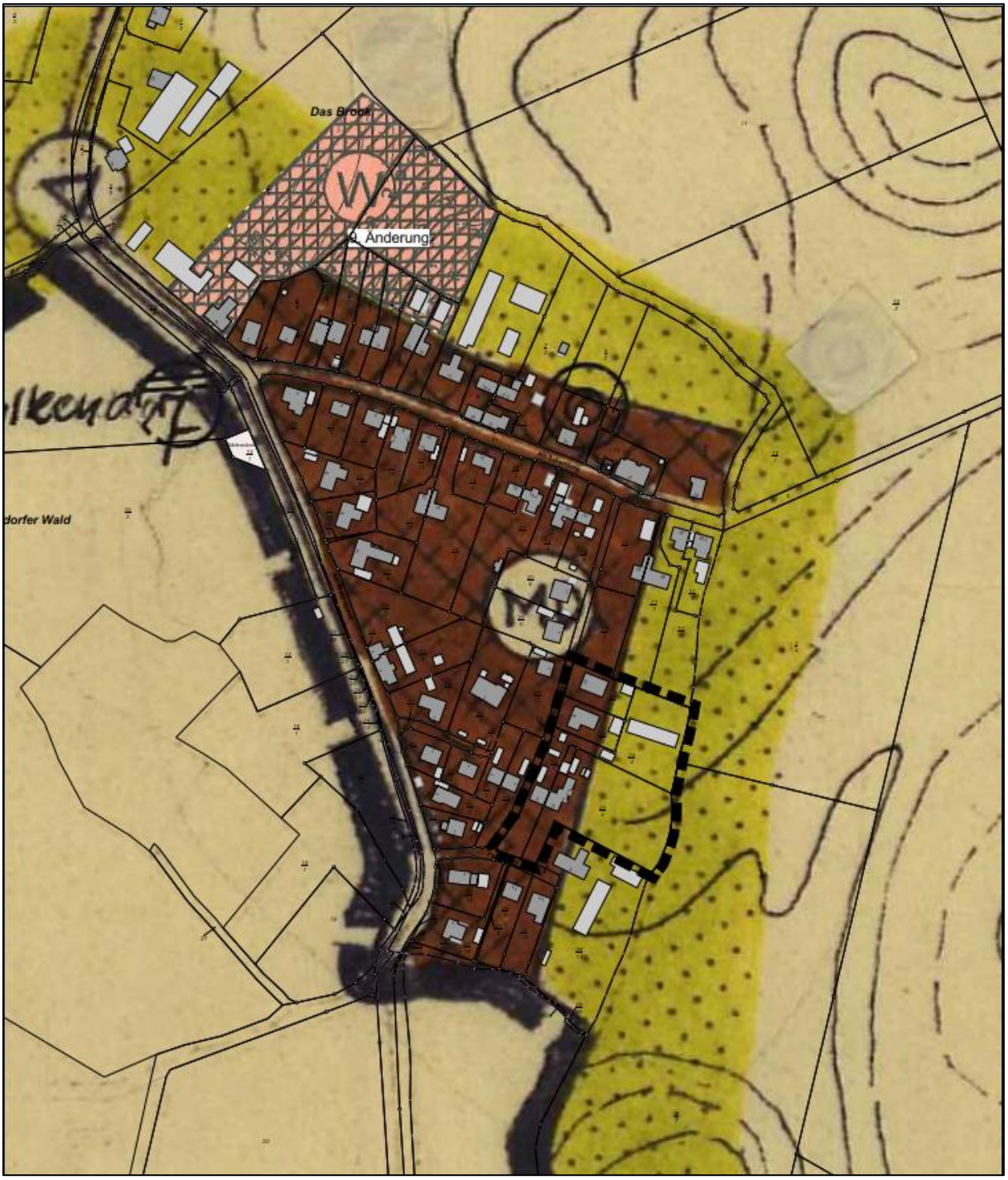


Abbildung 3: Ausschnitt des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lehmkuhlen (Ursprungsplan von 1977 mit der 9. Änderung von 2003)

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lehmkuhlen weist den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 teilweise als Dorfgebiet und teilweise als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Wege der Berichtigung.

## 5.4 Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten 2020

In den Jahren 2019 und 2020 wurde ein Innenbereichsgutachten und Entwicklungskonzept (IEGA) für die Gemeinde Lehmkuhlen erarbeiten. Darin werden Entwicklungspotenziale innerhalb der Siedlungsflächen, sowie Flächen zur Abrundung der verschiedenen Ortsteile aufgezeigt. Das IEGA wurde am 01.12.2020 durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Im Bereich des Fliederwegs im Ortsteil Falkendorf wurden die Baulücke BL14, die Bauflächen B9, B10 und B11 als Entwicklungsflächen, sowie das Umnutzungspotenzial U8 identifiziert.

In der Zwischenzeit wurden die Flächen B10 und B11 vollständig und die Flächen BL14 und U8 teilweise von einem neuen Eigentümer erworben, der die Flächen nun wohnbaulich entwickeln möchte.

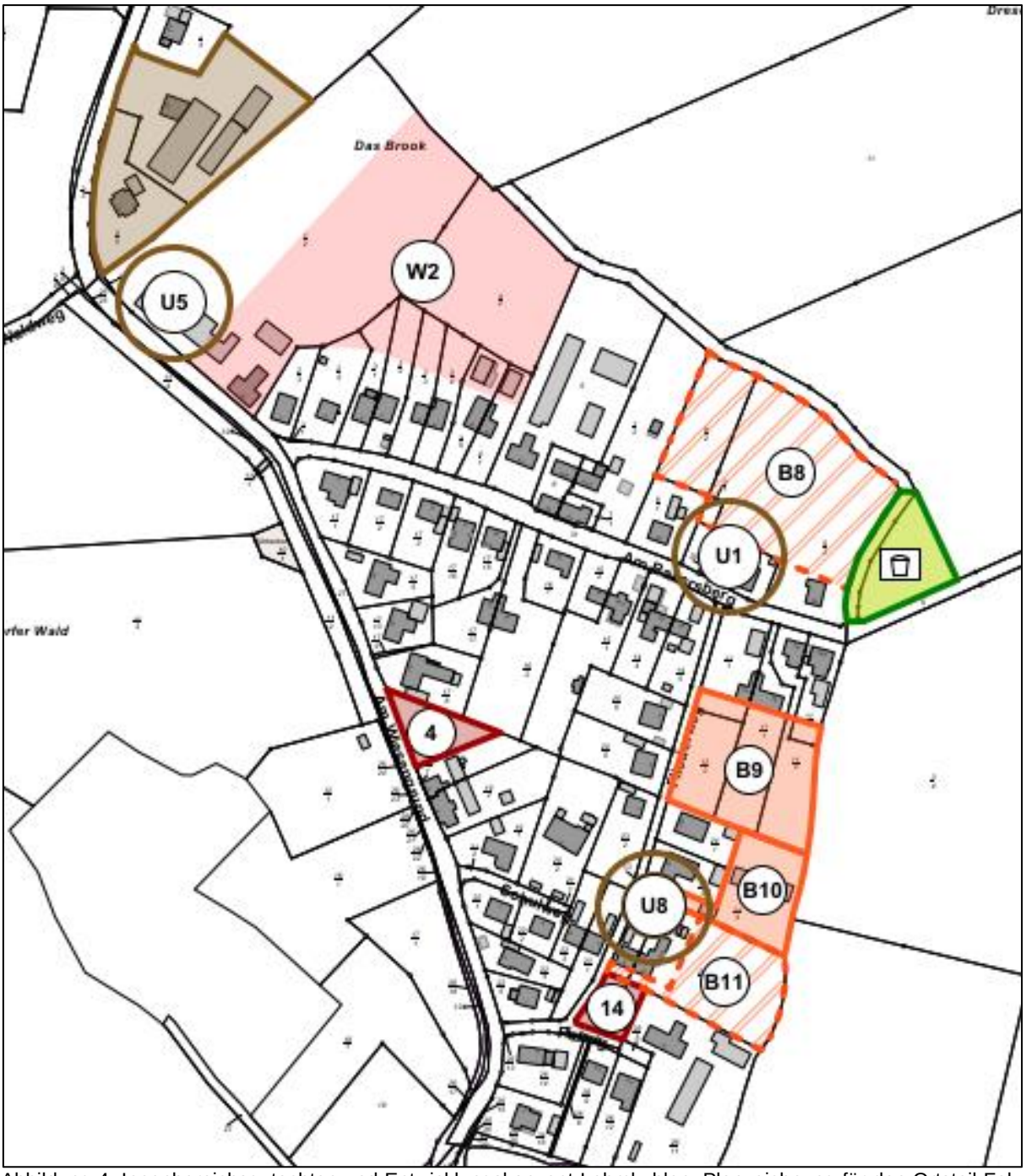


Abbildung 4: Innenbereichsgutachten und Entwicklungskonzept Lehmkuhlen, Planzeichnung für den Ortsteil Falkendorf, B2K (2020)

## 6. Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung

Die Standortwahl geht aus dem im Oktober 2020 durch die Gemeindevertretung beschlossenen Innenbereichsgutachten und Entwicklungskonzept (IEGA) hervor. Darin werden Entwicklungspotenziale innerhalb der Siedlungsflächen, sowie Flächen zur Abrundung der verschiedenen Ortsteile aufgezeigt.
Am 06.12.2021 wurden drei Varianten des Bebauungskonzeptes der Gemeinde Lehmkuhlen vorgestellt. Die Gemeindevertretung befürwortete die unten dargestellte Variante A. Diese sieht insgesamt zehn Wohneinheiten, verteilt auf fünf Einfamilienhäuser, eine Doppelhaushälfte und ein kleines Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten vor. Die Erschließung erfolgt über eine Sticherschließung vom Fliederweg mit einer Wendeanlage.

Abbildung 5: Bebauungskonzept Variante A der geplanten Bebauung, B2K (2021)

# 7. Inhalte der Planung

## 7.1 Art der baulichen Nutzung

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Begründung:
Die Planung verfolgt das Ziel, Wohnraum in Form von Ein- und Mehrfamilien-, sowie Doppelhäusern zu schaffen.

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die folgenden nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO zulässigen Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig:

- Versorgung des Gebietes dienenden Läden,
- Schank und Speisewirtschaften,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke.

Begründung:
Das primäre Ziel dieser Planung ist die Schaffung von Wohnraum. Die mögliche Ansiedlung der anderen nach § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauNVO zulässigen Nutzungen soll einer Feinsteuerung durch die Gemeinde unterliegen, weshalb diese nur ausnahmsweise zulässig sein sollen. All diese Nutzungen können in kleinen Wohngebieten problematisch oder zum Teil nicht mehr zeitgemäß sein.
In den letzten Jahrzehnte zeichnete sich ab, dass in Wohngebieten heutzutage keine Schank- und Speisewirtschaften mehr errichtet werden. Auch Lebensmittelgeschäfte werden heutzutage aufgrund ihrer Größe, ihres Verkehrsaufkommens sowie der benötigten Fläche für Stellplatzanlagen nicht mehr in Wohngebieten bzw. an untergeordneten Wohnstraßen angesiedelt.
Durch die Festsetzung, dass die oben genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig sind, obliegt es der einvernehmlichen Entscheidung der Gemeinde und der unteren Bauaufsicht, ob diese in dem geplanten Wohngebiet entstehen dürfen.

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Gemäß § 13 BauNVO sind Nutzungen für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig.

Ferienwohnungen i.S.d. §13a BauNVO werden ausgeschlossen.

Begründung:
Das Allgemeine Wohngebiet soll der Entstehung von Wohnraum für die örtliche Bevölkerung dienen, nicht dem Fremdenverkehr.

## 7.2 Maß der baulichen Nutzung

### 7.2.1 Grundfläche (GRmax)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) werden maximale Grundflächen (GRmax) festgesetzt.

Begründung:
Die maximale Grundfläche (GRmax) gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche auf dem Grundstück zulässig sind. Mit der Grundfläche ist die Bruttogrundfläche eines Gebäudes gemeint, die ein Grundstück überdeckt. Zu der Bruttogrundfläche gehören auch Terrassen dazu, die unmittelbar an das Gebäude anschließen.

Die angegebenen maximalen Grundflächen entsprächen einer der jeweiligen Lage, Größe des Baufensters und Art der Bebauung angemessenen Gebäudegröße. In dem Plangebiet soll auch ein Mehrfamilienhaus errichtet werden. Die Ausnutzung solcher Grundstückflächen ist intensiver als bei Grundstücken für Einfamilienhäuser.

### 7.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Auf den Bauflächen (BFL) 1, 2, 4, 5 und 6 ist ein (I) Vollgeschoss zulässig. Auf der Bauflächen (BFL) 03 sind zwei (II) Vollgeschosse zulässig.

Begründung:
Die Bestandsbebauung besteht vorwiegend aus typischen eingeschossigen Einfamilienhäusern mit Dachgeschoss. Bei dem geplanten Mehrfamilienhaus (BLF 03) ist ein ausgebautes Satteldach vorgesehen, welches baurechtlich als Vollgeschoss anzusehen ist.

### 7.2.3 Höhe der baulichen Anlagen

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) werden die maximal zulässigen Gebäudehöhen (GHmax) durch die Höhenangaben über Normalhöhennull festgesetzt und durch den höchsten Punkt des Daches einschließlich der Gauben und Dachaufbauten begrenzt. Die maximal festgesetzten Gebäudehöhen dürfen ausnahmsweise durch technische Anlagen um maximal 1,00 m überschritten werden.

Begründung:
Höhenangaben nehmen Bezug auf die Fahrbahnoberkante der Wendeanlage sowie der Geländehöhe und ermöglichen eine Gebäudehöhe von 9,00 m für die Bauflächen (BFL) 01, 02, 04, 05 und 06, sowie eine Gebäudehöhe vom 10,50 m für das Mehrfamilienhaus auf BFL 3.

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) werden die maximal zulässigen Traufhöhen (THmax) bezogenauf die Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoss (OKERF) festgesetzt. Als Traufhöhe wird der Schnittpunkt zwischen Dachoberhaut und Außenwand bezeichnet.

Auf den Bauflächen (BFL) 01, 02, 04, 05 und 06 ist eine THmax von 3,70 m über OKERF zulässig. Bei einer Dachneigung von unter 5° sind maximale Traufhöhen in den o.g. Baufächen

von 6,00 m über OKERF zulässig. Die maximale Anzahl der Vollgeschosse ist bei der maximalen Traufhöhe von 6,00m weiterhin einzuhalten.

Auf der Baufläche (BFL) 03 ist eine THmax von 4,20 m über OKERF zulässig. Bei einer Dachneigung von unter 5° sind maximale Traufhöhen in den o.g. Baufächen von 6,00 m über OKERF zulässig. Die maximale Anzahl der Vollgeschosse ist bei der maximalen Traufhöhe von 6,00 m weiterhin einzuhalten.

Begründung:
Die Festsetzung der THmax dient dazu, ein homogenes Ortsbild des neuen Baugebiets zu erwirken, ohne die Dachformen direkt einzuschränken. Durch die abweichende THmax bei Dachneigungen unter 5° sollen Gebäude mit flachen Dächern und einem Obergeschoss, welches nicht als Vollgeschoss im Sinne der LBO SH gibt, ermöglicht werden.

## 7.3 Bauweise und Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB i.V.m. BauNVO)

### 7.3.1 Bauweise

Auf den Bauflächen (BFL) 01, 02 und 05 sind nur Einzelhäuser zulässig. Auf der Baufläche (BFL) 03 sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Auf der Baufläche (BFL) 04 und 06 sind nur Doppelhäuser zulässig.

Begründung:
Um sicherzustellen, dass die Bebauung sich in die Umgebung einfügt, werden nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zugelassen.

### 7.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen (Baugrenzen)

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) werden Baugrenzen festgesetzt.

Begründung:
Die Baugrenzen setzen den überbaubaren Teil eines Baugrundstückes fest. Gleichzeitig werden durch die festgesetzten Baugrenzen ausreichende Abstände zu benachbarten Bebauungen oder Grundstücken gewährleistet.

### 7.3.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) wird die maximal zulässige Anzahl der Wohnungen festgesetzt. Je Doppelhausscheibe ist maximal eine (1) Wohnung zulässig. Je Einzelhaus sind maximal zwei (2) Wohnungen zulässig. Auf der Baufläche (BFL) 03 sind je Einzelhaus maximal vier (4) Wohnungen zulässig.

Begründung:
Die Anzahl der Wohnungen wird reglementiert. Mit der Festsetzung soll die Belegung der Häuser gesteuert werden. Auf der Baufläche (BFL) 03 ist ein Mehrfamilienhaus geplant, sollte statt dessen ein Doppelhaus errichtet werden, greif entsprechend die Festsetzung von einer Wohnung je Doppelhausscheibe.

## 7.4 Grünordnung

### 7.4.1 Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Der an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs verlaufende Graben ist in seiner Funktion zu erhalten. Die Gehölzbestände des zu erhaltenden Walles im Südosten des Geltungsbereichs sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgängen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Begründung:
Die Bepflanzung im Südosten des Geltungsbereichs soll weitestgehend erhalten bleiben und als Eingrünung zur offenen Landschaft dienen.

### 7.4.2 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Auf den mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten (GFL 1 und GFL 2) sowie der mit einem Leitungsrecht zu bestastenden Flächen sind tiefwurzelnde Bäume und Sträucher nicht zulässig.

Begründung:
Dies dient den Schutz der Leitungen von Schäden durch Wurzeln.

## 7.5 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

Entlang des Fliederwegs ist ein bebauungsfreier Streifen einzurichten. Bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Lagerplätze sind in diesem Streifen nicht zulässig. Einfahrten und Stellplätze sind zulässig.

Begründung:
Der bebauungsfreie Streifen dient dazu, für die Zukunft die Option zur Erweiterung des Fliederwegs offen zu halten.

## 7.6 Leitungsrecht

Entlang der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches sowie zur Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist den Anliegern, den Ver- und Entsorgern sowie der Gemeinde ein Leitungsrecht einzuräumen.

Begründung:
Die Leitung ist erforderlich um das Niederschlagswasser im Freigefälle abzuleiten.

## 7.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Zur Erschließung des nordöstlichen Baugrundstücks ist den Anliegern, den Ver- und Entsorgern und den Rettungsdiensten ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 1) einzuräumen.

Begründung:
Die Grundstückszufahrt ist für die Erschließung erforderlich.

Zur Erschließung der Baufläche (BFL) 05 ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 2), sowie der Gemeinde und den Ver- und Entsorgern ein Leitungsrecht (GFL 2) einzuräumen. Die Fläche darf ausschließlich mit einer wassergebundenen Wegedecke oder wieder aufnehmbaren Pflastersteinen (nicht fest verbaut) befestigt werden.

Begründung:
Die Leitung ist erforderlich um das Niederschlagswasser im Freigefälle abzuleiten. Damit die Leitung in der Zukunft bei Bedarf erreicht werden kann, darf die Fläche nicht fest überbaut werden.

## 7.8 Solarfestsetzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Begründung:
Die Pflicht zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Solarfestsetzung) wird unter Beachtung des Abwägungsgebots unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Eigentumsfreiheit im vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB festgesetzt.

Zur Solarfestsetzung im Einzelnen:

Festsetzung von 50 % der Dachfläche:
Im gesamten Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind bei der Errichtung von Gebäuden Photovoltaikmodule auf einer Fläche zu installieren, die mindestens 50 % der nutzbaren Dachfläche ausfüllt (Solarmindestfläche). Dachfläche bedeutet dabei die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches bzw. aller Dächer (in m²) der Gebäude und baulichen Anlagen, die innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) in der jeweiligen Baufläche des Bebauungsplans errichtet werden.

Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solarenergie aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann. Der nutzbare Teil der Dachfläche ist in einem Ausschlussverfahren zu ermitteln. Danach sind von der Dachfläche die nicht nutzbaren Teile (in m²) abzuziehen; nicht nutzbar sind insbesondere: Ungünstig ausgerichtete und geneigte Teile der Dachfläche nach Norden (Ostnordost bis Westnordwest) – Ost-West ausgerichtete Dächer sind ausdrücklich von der Solarpflicht eingeschlossen, weil sie gut nutzbar sind; erheblich beschattete Teile der Dachfläche durch Nachbargebäude, Dachaufbauten oder vorhandene Bäume, darunter fallen insbesondere nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zur Erhaltung festgesetzte Bäume; von anderen Dachnutzungen, wie Dachfenster, Gauben, Dacheinschnitte, Dachaufbauten wie Schornsteine oder Entlüftungsanlagen, belegte Teile des Daches sowie Abstandsflächen zu den Dachrändern, z.B.

bei Mehrfamilien- und Reihenhäusern; die Anordnung solcher Dachnutzungen soll so erfolgen, dass hinreichend Dachfläche für die Nutzung der Solarenergie verbleibt (mindestens 50 %, wenn dies technisch und wirtschaftlich möglich ist).

Primär Photovoltaik, ersatzweise Solarwärme:
Die im Gebiet festgesetzte Solarpflicht ist vorrangig auf die lokale Stromerzeugung ausgerichtet. Ersatzweise können anstelle von Photovoltaikmodulen zur Belegung der verbindlichen Solarmindestfläche ganz oder teilweise Solarwärmekollektoren errichtet werden. Dadurch sollen den Bauherrn vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten bei der technischen und wirtschaftlichen Ausgestaltung der Solarpflicht belassen werden, da nicht auszuschließen ist, dass eine teilweise oder vollständige Solarwärmenutzung im Einzelfall ökologisch oder ökonomisch vorteilhafter ist. Werden auf einem Dach Solarwärmeanlagen installiert, so kann der hiervon beanspruchte Flächenanteil auf die zu realisierende PV-Fläche angerechnet werden. Dies bedeutet, dass die Solarmindestfläche anteilig oder auch vollständig mit der Installation von Solarwärmekollektoren eingehalten werden kann. Da Solarwärmeanlagen zumeist nach dem Energiebedarf im Gebäude (Warmwasser, ggf. Heizungsunterstützung) ausgelegt werden, sollten die Bauleute bei Interesse an einer Solarwärmeanlage zunächst die erforderliche Kollektorfläche für die Solarwärmeanlage ermitteln und daraufhin die Dimensionierung der Photovoltaikanlage prüfen.

Die Solarfestsetzung dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und dem Klimaschutz (§§ 1 Abs. 5, 1a Abs. 5 BauGB) und erfüllt die städtebaulichen Aufgabe der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB).

## 7.9 Baugestalterische Festsetzungen – örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO S.-H.)

### 7.9.1 Dacheindeckung

Dacheindeckungen aus abgestorbenen Pflanzen (z.B. Reetdächer) sind nicht zulässig.

Begründung:
Im Ortsteil Falkendorf gibt es derzeit keine Reetdächer, daher wäre es ortsunüblich, diese im Geltungsbereich zu zulassen.

Die Dacheindeckungen zuzulassen wurden die Menge des vorzuhaltenden Löschwassers verdoppeln.

### 7.9.2 Gestaltung der Gärten

Auf den Gartenflächen der Baugrundstücke sind unbepflanzte Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen sowie mit Folie und Vlies abgedeckte Gartenbereiche nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Wege, Zufahrten, Stellplätze und Terrassen.

Begründung:
Gemäß § 8 Abs. 1 LBO-SH sind nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

### 7.9.3 Oberirdische Lagerbehälter

Das Aufstellen von oberirdischen Lagerbehältern für die Energieversorgung ist auf den privaten Grundstücken des Allgemeinen Wohngebietes nicht zulässig.

Begründung:
Um das strukturierte Bild innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) nicht zu stören, ist das Aufstellen von oberirdischen Lagerbehältern für die Energieversorgung auf den Grundstücksflächen nicht zulässig. Da Lagerbehälter in der erforderlichen Größe keine ansprechende Fernwirkung besitzen, würde das landschaftlich ansprechende Gesamtbild des Geltungsbereiches durch vermehrte oberirdische Lagerbehälter gestört und Sichtbeziehungen innerhalb des Gebietes unterbrochen werden.

## 7.10 Verkehrserschließung, fließender und ruhender Verkehr

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 10 und 11 BauGB i.V,m, BauNVO)

### 7.10.1 Erschließung, fließender Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Wohngebietes erfolgt über den Fliederweg. Von letzterem soll eine neu zu errichtende Sticherschließung mit Wendeanlage gemäß RAST06 Bild 59 errichtet werden. Diese soll als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich – gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB ausgewiesen werden.

### 7.10.2 Stellplätze und Nebenanlagen

Pro Wohneinheit sind in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) mindestens zwei (2) Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports) oder Garagen in den Flächen für Nebenanlagen oder der Baugrenze herzustellen.

Begründung:
In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind pro Wohneinheit (WE) mindestens zwei (2) Stellplätze herzustellen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der ruhende Verkehr, einschließlich des Zweitfahrzeugs, auf den privaten Grundstücken untergebracht wird. Erfahrungen zeigen, dass im ländlichen Raum die Bemessungsgrundlage „ein Stellplatz bzw. eine Garage pro Wohnung“ nicht ausreichend ist. Daher ist es erforderlich, das mindestens zwei (2) Stellplätze/ Garagen pro Wohneinheit (WE) auf den Grundstücken unterzubringen sind.

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 BauNVO durch Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze mit ihren Zufahrten, sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl (GRmax+Fläche für Nebenanlagen) für die Bauflächen (BFL) 01, 02, 04, 05 und 06 von 0,55 zulässig. Auf der Baufläche (BFL) 06 ist eine Überschreitung bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl (GRmax+Fläche für Nebenanlagen) von 0,65 zulässig.

Begründung:
Für die Wohnhäuser sind Stellplätze in ausreichender Anzahl erforderlich, um den Parkdruck im öffentlichen Straßenraum nicht zu erhöhen. Da in dem Mehrfamilienhaus vier (4) Wohneinheiten mit jeweils zwei (2) Stellplätzen entstehen sollen, wird die Grundflächenzahl für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche festgesetzt.

Zusätzlich zu den privaten Stellplätzen auf den Baugrundstücken sind zehn (10) öffentliche Parkplätze auf den gekennzeichneten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung herzustellen.

Begründung:
Der bestehende Fliederweg ist sehr schmal und kann keine parkenden Fahrzeuge durch Besucher der neuen Wohnbebauung aufnehmen. Die öffentlichen Parkplätze dienen dazu, dem Parkdruck auf den Fliederweg entgegenzuwirken.

# 8. Landschaftspflege und Artenschutz

## 8.1 Landschaftspflege

Der Knick entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs soll entwidmet werden. Hierfür ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 zu erbringen. Der Knick weiß eine Länge von 32m im nordöstlichen Abschnitt und 62m im südöstlichen Abschnitt auf. Zwischen den beiden Abschnitten befindest sich ein 4m breiter Knickdurchbruch. Als Ausgleich sind 188m neuer Knick anzulegen. Dies soll über ein Ökokonto erfolgen. Zukünftig ist weiterhin eine Eingrünung der Baugrundstücke zur Offenlandschaft vorgesehen.

## 8.2 Artenschutz

Zitat aus der „Beurteilung des Landschaftspflege und des Artenschutzes“ (Anhang 2):

Fazit:
*Die Potenzialanalyse ergab Hinweise für Fledermäuse und Gebäudebrüter als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkraum des Vorhabens. Die mögliche Schädigung / Tötung von Individuen gem. § 44 (1) 1 BNatSchG während der Bautätigkeit ist durch eine Bauzeitenregelung vermeidbar: Abriss der Gebäude nur im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar. Sowie ggf. eine Überprüfung des bisherigen Wohnhauses auf Fledermausvorkommen. Auf Genehmigungsebene sind Maßnahmen zum Ausgleich (Aufhängen von Fledermauskästen und Nistkästen für Gebäudebrüter) zu benennen.*

Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

- *Die mögliche Schädigung / Tötung von Individuen gem. § 44 (1) 1 BNatSchG während der Bautätigkeit ist durch eine Bauzeitenregelung vermeidbar: Abriss der Schuppen bzw. Fällung der Bäume im Winter (1. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres);*
- *Ggf. Überprüfung des bisher bewohnten Hauses vor Abriss auf eventuelles Vorkommen von Fledermäusen*
- *Im Rahmen der Abrissgenehmigung sind Maßnahmen zum Ausgleich (Aufhängen von Nisthilfen für Gebäudebrüter, Aufhängen von Fledermauskästen) festzusetzen.*

Weitere Empfehlung:

- *Beleuchtungskonzept: Einsatz von fledermausfreundlicher (Straßen) Beleuchtung (LED, niedrig montiert, Abstrahlwinkel nur nach unten, gelbliche Lichtfarbe).*

## 9. Niederschlagswasser

Zitat aus der „Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz – Stellungnahme nach A-RW 1“ (Anhang 4) :

*Eine grundlegende Gegebenheit des nicht versickerungsfähigen Bodens, lässt keine Maßnahmen zur Rückhaltung in Form eines Versickerungsbeckens oder einer Versickerungsmulde mit guten Eigenschaften zur Verdunstung zu.*
*Der versiegelte Anteil der Flächen (Wendehammer, Parkplätze, Zuwegung Wohneinheiten und Nebenanlagen) wird direkt in das öffentliche Kanalnetz eingespeist. Hier ist die maximale Einleitmenge zu berücksichtigen und ggf. eine Rückstaumöglichkeit zu bedenken.*

## 10. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung
Die Wasserversorgung erfolgt durch ein genossenschaftliches Wasserwerk.

Löschwasserversorgung
Für die Sicherstellung des Brandschutzes in der Gemeinde Lehmkuhlen ist die Freiwillige Feuerwehr Lehmkuhlen zuständig. Zur Bereitstellung des Löschwasserbedarfs innerhalb der geforderten Dauer wird unter der Wendeanlage eine Löschwasserzisterne mit einem Volumen von 96m³ errichtet. (vergleiche Anhang 6)

Schmutzwasserbeseitigung
Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch die Gemeinde Lehmkuhlen.

Regenwasserbeseitigung
Siehe Kapitel 9 und Anhang 4.

Telekommunikationseinrichtungen - Telefon, Internet
Für die Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleitungen ist die Deutsche Telekom im Rahmen der Grundversorgung (§§ 78ff TKG) zuständig. Auch über den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön (ZVBK) wäre eine Versorgung möglich.

Energieversorgung
Die Versorgung mit Strom erfolgt über das Netzt der Schleswig-Holstein Netz AG.

Müllentsorgung
Die Abfallentsorgung wird durch das Amt für Abfallwirtschaft des Kreises Plön durchgeführt.

Die Mülltonnen sind an den entsprechenden Abfahrtagen an der neu zu errichtenden Wendeanlage bzw. auf dem Müllsammelplatz oder am Fliederweg aufzustellen.

## 11. Altlasten

Altlasten sind im Plangeltungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten dennoch optisch und organoleptisch auffällige Bodenbereiche entdeckt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Plön umgehend in Kenntnis zu setzen und die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

## 12. Denkmalschutz

Der überplante Bereich befindet sich nicht in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier nicht mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## 13. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Lehmkuhlen nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet unwahrscheinlich. Eine Untersuchung in Bezug auf Kampfmittel ist deshalb nicht erforderlich.

Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

## 14. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind, falls erforderlich, auf privatrechtlicher Basis durchzuführen.

## 15. Auswirkung der Planung

Die Schaffung eines Wohngebietes führt für die angrenzenden Wohngebiete zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen.

## 16. Anhang

1. IEGA Lehmkuhlen, Planzeichnungen (B2K und dn Ingenieure GmbH, 2020)
2. IEGA Lehmkuhlen, Auszug des Flächenkatasters (B2K und dn Ingenieure GmbH, 2020)
3. Bebauungskonzept Variante A (B2K und dn Ingenieure GmbH, 2021)
4. Beurteilung der Landschaftspflege und des Artenschutzes (Forstdienstleistung Jakob Luckhardt, 2022)
5. Bodenuntersuchung (GrundbauINGENIEURE Schnoor + Brauer GmbH & Co KG, 2022)
6. Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz – Stellungnahme nach A-RW 1 (B2K und dn Ingenieure GmbH, 2022)
7. Einschätzung des Fassungsvermögens des Klärwerks Falkendorf anhand von Einwohnergleichwerten (B2K und dn Ingenieure GmbH, 2021)
8. Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen (AGBF bund und DFV, 208) mit Markierungen der für B-Plan Nr. 5 relevanten Belange
9. Lageplan Entwässerung, Vorentwurfsplanung (B2K und dn Ingenieure GmbH, 2023)
10. Lageplan Straßenbau mit Schleppkurve eines Müllfahrzeugs, Vorentwurfsplanung (B2K und dn Ingenieure GmbH, 2023)

Die Begründung wurde am ..... durch Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Lehmkuhlen, den .....

Unterschrift/Siegel

.....
- Bürgermeister -

Aufgestellt: Kiel, den __.__.2023

B2K dn|ing

Architekten | Ingenieure | Stadtplaner